

Empfehlung des Verbands der Schweizer Museen (VMS), der Vereinigung der Schweizer Kunstmuseen (VSK) und der Vereinigung Schweizer Institutionen für zeitgenössische Kunst (VSIZK) zur Zahlung von Honoraren für Künstlerinnen und Künstler

A. Vorbemerkung: Warum Empfehlungen für die Zahlung von Honoraren für Künstlerinnen, Künstler?

In zahlreichen Ländern des europäischen Auslands wurden in den letzten Jahren Empfehlungen für die Zahlung von Honoraren an Künstlerinnen, Künstler für deren Mitarbeit an institutionellen Ausstellungen erarbeitet und umgesetzt. Deshalb hat auch die Eidgenossenschaft in der am 25. September 2020 vom Parlament verabschiedeten [Kulturbotschaft 2021–2024](#) (S. 32) beschlossen, ab 2021 Finanzhilfen des Bundesamts für Kultur (BAK) und der Pro Helvetia innerhalb der Schweiz mit der Bedingung zu verbinden, dass die Finanzhilfeempfänger die Richtlinien der relevanten Branchenverbände zur Entschädigung von Kulturschaffenden einhalten. Für den Bereich der Bildenden Kunst ist der relevante Branchenverband der Künstlerverband [Visarte](#).

VMS, VSK, VSIZK haben sich in den zurückliegenden Monaten ebenfalls intensiv mit dem Thema Honorare für Künstlerinnen, Künstler beschäftigt. Dabei wurde deutlich, dass viele Mitglieder von VMS, VSK und VSIZK bereits heute die künstlerische Arbeit durch die Zahlung von Honoraren an Künstlerinnen, Künstler anerkennen und die ihnen durch ihre Arbeit an Ausstellungen entstehenden Aufwendungen erstatten. Es war uns daher ein Anliegen, dass unsere Verbände mit der Visarte in einen konstruktiven Dialog treten, und wir freuen uns sehr darüber, dass wir uns mit Visarte in den inhaltlichen Grundsätzen weitgehend einig und uns auf das folgende gemeinsame Vorgehen verständigen konnten.

Zunächst sind wir uns darin einig, dass die Künstlerinnen und Künstler gewisse Voraussetzungen erfüllen sollten. Wenigstens eines der nachfolgenden Kriterien sollte dabei zutreffen:

Die Künstlerin, der Künstler sollte:

- die [Qualifikationskriterien von Visarte](#) (siehe dort Ziffer 1.1.) erfüllen (dagegen müssen sie nicht Visarte-Mitglied sein);
- ODER: an einer Akademie das Kunststudium abgeschlossen haben
- ODER: nachweislich den Lebensunterhalt durch die Kunst bestreiten
- ODER: mit mindestens einem Kästchen Eingang in die Datenbank [SIKART](#) (Lexikon der Kunst in der Schweiz) gefunden haben.

Die Bestätigung des [Selbständigerwerbs](#) muss für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz vor der Aufnahme detaillierter Verhandlungen durch die Künstlerin, den Künstler erbracht werden.

Weiterhin ist zwischen zwei Gruppen von Institutionen zu unterscheiden

I. Für Museen/Ausstellungsräume, die Finanzhilfeempfänger des Bundes oder der Pro Helvetia sind, gelten die neuen Richtlinien der Visarte zur Zahlung von Honoraren für Künstlerinnen, Künstler jeweils für das finanziell unterstützte Projekt/Programm.

Diese finden Sie [hier](#).

Institutionen, die nicht Finanzhilfeempfänger des Bundes oder der Pro Helvetia sind, müssen sich nicht an die Visarte-Richtlinien halten.

II. VMS, VSK und VSIZK empfehlen ihren Mitgliedern ebenfalls die Zahlung von Honoraren für Künstlerinnen, Künstler sowie den Ersatz von Aufwendungen. Jedoch muss anerkannt werden: Da jedes Ausstellungsprojekt anders ist, jede Institution anders funktioniert, können sich die Honorare und Aufwendungen entsprechend anpassen. Darauf ist beim Festlegen der Honorare zu achten.

Die Empfehlungen von VMS, VSK und VSIZK (siehe dazu unten C.) sind nicht verpflichtend für unsere Mitglieder. Sie stellen nur eine mögliche Ausgangslage für Verhandlungen mit Künstlerinnen, Künstlern dar. Zudem weichen die Empfehlungen von VMS, VSK und VSIZK in einigen Punkten von den Richtlinien der Visarte ab.

Denn Museen und Ausstellungsräume erbringen bereits ohne die Zahlung von Honoraren umfassende Leistungen für Künstlerinnen, Künstler, um institutionelle Ausstellungen überhaupt zu ermöglichen:

- Institutionen sichern die Finanzierung der Ausstellung durch private Sponsoren und/oder die öffentliche Hand
- Institutionen bestreiten Ankäufe aus eigenen Mitteln oder sichern deren Finanzierung durch private Sponsoren und/oder die öffentliche Hand
- Institutionelle Ausstellungen machen Künstlerinnen, Künstler national wie international sichtbar. Sie stellen daher wichtige Plattformen dar für Künstlerinnen, Künstler und ihre Galerien für Verkäufe an öffentliche und private Sammlungen.
- Fachleute der Institutionen (Technik, Kuratorinnen, Kuratoren, Restaurierung...) unterstützen bei der Ausführung von grossen, aufwendigen Installationen bis und mit zur vollständigen Umsetzung, die sonst oft nicht realisierbar wären. Sie helfen bei Materialbesorgung, Aufbau, Transport ...
- Institutionen erstellen die oft einzigen wissenschaftlichen Publikationen für Künstlerinnen, Künstler. Dazu forschen, schreiben, fotografieren, produzieren und nicht zuletzt finanzieren und vertreiben die Institutionen Kataloge oder sonstige Ausstellungsdocumentationen.
- Institutionen betreiben Marketing zugunsten der Künstlerinnen, Künstler. Sie erstellen Einladungskarten, Plakate, schalten Anzeigen, werben im Internet und auf Social Media, organisieren Vernissagen etc.
- Institutionen stellen Räume zur Verfügung: Sie übernehmen Versicherung, Ticketing, Reinigung, Aufsicht und sorgen für museale Ausstellungsbedingungen.
- Institutionen ermöglichen vielen Künstlerinnen und Künstlern zum Beginn einer Karriere oft den ersten professionellen Auftritt. Sie übernehmen also eine Sprungbrett-Funktion oder schaffen überhaupt erst die Sichtbarkeit einer Künstlerin, eines Künstlers für die interessierte Öffentlichkeit.

Vor dem Hintergrund dieser wichtigen Leistungen der Institutionen zugunsten der Künstlerinnen, Künstler sind künstlerische Tätigkeiten für eine institutionelle Ausstellung mit sonstigen Auftragsarbeiten von Künstlerinnen, Künstlern beispielsweise für «Kunst am Bau», die «Stadtverschönerung» oder die Ausstattung von Firmensitzen, nicht zu vergleichen und daher auch nicht ähnlich zu entgelten.

Aus den genannten Gründen ist es jeder Institution selbst überlassen, sich konkret mit den Künstlerinnen, Künstlern über die Finanzen zu einigen.

B. Das Ausstellungsprojekt als gemeinsames Ziel: Die Einigung von Künstlerinnen, Künstlern und Museum/Ausstellungsräumen

Unsere Verbände sehen die Institutionen in einer Vermittlerrolle: Sie arbeiten mit und für die Künstlerinnen, Künstlern, um deren künstlerisches Schaffen einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Aus unserer Sicht ist es daher wichtig, eine institutionelle Ausstellung als

gemeinsames Ziel zu begreifen, das im engen Dialog mit den Künstlerinnen, Künstlern entwickelt wird: Wie und in welchem Umfeld arbeiten die Künstlerinnen, Künstler? Welches Konzept verfolgen sie für die Ausstellung, welche Unterstützung seitens der Institution wird benötigt?

Wir empfehlen für die Vorbereitung der Ausstellung:

- **offen über das Budget zu reden:** Welche Mittel stehen der Institution für die Ausstellung zur Verfügung? Welche Eigenleistungen erbringt die Institution, und welche Kosten muss die Institution dafür einplanen? Welche Mittel können für Aufwendungen und ggf. Honorar der Künstlerinnen, Künstler oder Dritter (Performende, Technik etc.) eingesetzt werden?
- **explizite Vereinbarungen zu treffen, z.B.:** Welche Partei muss welche Leistungen wann, wie lange und wo erbringen? Wer besorgt, finanziert, entsorgt Materialien? Wer transportiert, baut auf? Muss das Kunstwerk während der Ausstellung eventuell ständig gewartet und «zum Laufen gebracht» werden – und wer muss das auf wessen Kosten machen?
- **die Eigentumsverhältnisse zu regeln:** Wem gehört die Kunst, die für die oder während der Ausstellung entsteht? Verbleibt die Kunst in der Institution, kann die Künstlerin, der Künstler danach frei verkaufen, wer muss sie ggf. wieder abtransportieren?
- **die Urheberrechte zu beachten;** Hinweise finden Sie [hier](#).
- **auf die Einhaltung des Budgets und die präzise Abrechnung mit der Vorlage entsprechender Belege zu bestehen.**
- **alle Abreden aufzuschreiben.** Eine schriftliche Vereinbarung ist ein wichtiges Kommunikationsmittel. Es hilft den Parteien bei der Willensbildung und dient später der Information.

Besonderheiten gelten für die Beauftragung von Künstlerinnen, Künstlern mit Performances. Geregelt werden sollte z.B.:

- Wie oft/durch wen wird die Performance durchgeführt?
- Was ist dafür an technischer Ausstattung erforderlich?
- Welche Räumlichkeiten werden für die Aufführung, aber auch für die Garderobe und die Erholung der Performenden benötigt, stehen Toiletten/Duschen nur für sie zur Verfügung?
- Darf die Performance durch die Institution dokumentiert (=fotografiert/gefilmt) werden, darf die Dokumentation später für verschiedene Zwecke verwendet werden (Regelung der Urheberrechte; beachten Sie: auch Mitwirkende wie z.B. beauftragte Tänzer, Schauspielerinnen u.a. haben das Recht darüber mitzubestimmen)?
- Darf die Performance später durch die Institution nochmals aufgeführt werden, findet ein Kauf/eine Lizenzierung statt?
- Gehen Objekte, die für die Performance benötigt werden oder währenddessen entstehen, in das Eigentum der Institution über?

C. Honorar-Empfehlungen für Künstlerinnen, Künstler von VMS, VSK, VSIZK

Bei der Verhandlung zwischen Institution und der Künstlerin, dem Künstler über die Zahlung von Honoraren sollte aus Sicht unserer Verbände zwischen Honoraren (=Lohn für künstlerisches Schaffen) und Aufwendersersatz (=Erstattung von sonstigen Auslagen) unterschieden werden. Für die Kalkulation der Honorare ist für uns wie auch für Visarte entscheidend, wie viele Eintritte die Institution im Schnitt der letzten fünf Jahre aufweist.

I. Honorare für Künstlerinnen, Künstler

1. Einzelausstellung

Beschreibung: Die Künstlerin, der Künstler konzipiert oder schafft für die oder in der Institution neue Kunstwerke, stellt bereits bestehende aus, bringt bestehende Werke in neuen Kontext ein etc.

Honorarempfehlung: Für diese Leistungen der Künstlerin, des Künstlers empfehlen wir, abhängig von der Grösse der Institution, die Zahlung folgender Honorare:

- Sehr kleine Institutionen mit Eintritten bis 1'000 pro Jahr: Vergütung CHF 500
- Kleine Institution mit Eintritten bis 10'000 pro Jahr: Vergütung CHF 1'000
- Mittlere Institutionen mit Eintritten bis 50'000 pro Jahr: Vergütung CHF 3'000
- Grosse Institutionen mit Eintritten von über 50'000 pro Jahr: Vergütung CHF 5'000

Stellt dagegen die Künstlerin, der Künstler nur Werke zur Verfügung, ohne aktiv und inhaltlich am Ausstellungskonzept mitzuwirken, ist sie, er also nur reine Leihgeberin, reiner Leihgeber, fällt keine Vergütung an. Institutionen sollten grundsätzlich keine Leihgebühren (=Mietzinsen!) für Werke zahlen (siehe dazu den Leitfaden [Collections Mobility 2.0, Lending for Europe 21st Century](#), S. 203).

Für die Mitwirkung an Wettbewerbsausstellungen, bei der die Auszeichnung in der Ausstellung selbst besteht, wird kein Honorar fällig (es sei denn, dieses ist explizit Teil der Ausschreibung. Siehe im Übrigen zur Gruppenausstellung unten 4.).

2. Performance

Beschreibung: Eine Performancenkünstlerin, ein Performancenkünstler konzipiert für die Institution eine Performance. Diese wird vor Ort angepasst, eingerichtet und aufgeführt.

Honorarempfehlung: Wir empfehlen hier die Entrichtung einer Pauschale von max. CHF 1'000 für eine Performance mit einer Performancenkünstlerin, einem Performancenkünstler.

Durch Verhandlung mit der Künstlerin, dem Künstler können Anpassungen getroffen werden, falls eine bereits bestehende Performance durch die Künstlerin, den Künstler nochmals aufgeführt wird.

Wirken bei der Aufführung der Performance zusätzliche Personen mit (z.B. Tänzer, Musikerinnen), werden diese gesondert entlohnt, siehe dazu auch unten bei Aufwendungsersatz, Fremdkosten.

3. Zusätzliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Ausstellung

(Mitwirkungsvergütung)

Beschreibung: Die Künstlerin, der Künstler nimmt an einer Gesprächsrunde oder einer Podiumsdiskussion teil, hält einen Vortrag, wirkt bei einer Führung mit oder übernimmt diese ganz u.ä.:

Pauschalhonorar zwischen CHF 100 und CHF 500

Honorarempfehlung: Wir empfehlen die Entrichtung einer Pauschale, gehen aber davon aus, dass die Anwesenheit an der Vernissage mit dem Honorar für die Ausstellung bereits abgegolten ist.

4. Ausstellung durch mehrere Kunstschaftende (Duos, Kollektive, Gruppenausstellungen):

Beschreibung: Mehrere Künstlerinnen und Künstler arbeiten gemeinsam an der Ausstellung, sei es als ständig oder für die spezifische Ausstellung miteinander arbeitendes Kollektiv oder als «Künstler-Duo», sei es an einer Gruppenausstellung, bei der die künstlerischen Beiträge unabhängig voneinander ausgestellt werden.

Honorarempfehlung: Wir empfehlen das nach 1. kalkulierte Honorar durch die Anzahl der beteiligten Kunstschaftenden zu teilen.

Für die Mitwirkung an Wettbewerbsausstellungen, bei der der Preis in der Ausstellung selbst besteht, z.B. bei einer so genannten «Jahres-» oder «Weihnachtsausstellung» wird kein Honorar fällig (es sei denn, dieses ist explizit Teil der Ausschreibung).

II. Aufwendungsersatz

Wir empfehlen, den Kunstschaftenden zusätzlich zum Honorar die entstehenden Kosten zu ersetzen, die wir in der folgenden Übersicht zusammengestellt haben (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

Titel	Beschreibung: für was zahlt die Institution?	Höhe der Entschädigung
Per Diem	Ausgleich für die vor Ort entstehenden Lebenshaltungskosten während des Aufbaus einer Ausstellung/Installation, z.B. Mittagessen, kleinere ÖV-Kosten etc.	Pauschaler Tagessatz (z.B. CHF 50-100)
Spesen	An-/Abreise und Unterbringung	Tatsächlich anfallende Auslagen (2. Kl. ÖV, Economy) oder pauschal (zuvor gemeinsam festlegen)
Produktionskosten	Ausgleich für materiellen Aufwand, der entsteht, wenn Kunstschaftende für eine Ausstellung neue Arbeiten anfertigen: <ul style="list-style-type: none"> • Transport • Verbrauchsmaterial, Werkzeug • Versicherung • Rahmen, Podeste etc. 	Tatsächlich anfallende Auslagen, jedoch Beachtung genauer, zuvor gemeinsam festgelegte Budgetvorgaben als oberstes Limit
Fremdkosten	Ausgleich für materiellen Aufwand, der entsteht, wenn Kunstschaftende für die Ausstellung mit Dritten kooperieren wie <ul style="list-style-type: none"> • Grafik • IT • Handwerker • Performende • 	Tatsächlich anfallende Auslagen, jedoch Beachtung genauer, zuvor gemeinsam festgelegte Budgetvorgaben als oberstes Limit
Gerätemiete	Zahlung von Mietzinsen für das Zurverfügungstellen spezieller Geräte, Ersatz von Leuchtmitteln etc.	Gemeinsam festgelegte Pauschale